

## **Zusatzkurs Anwalt Intensiv**

### **Klausur Nr. 336**

#### **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Am 10. November 2025 erscheint Herr Karl Käsig in der Kanzlei von Rechtsanwalt Hanno Heißig in (...) Landsberg, Rathausplatz 12, und erklärt Folgendes:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen für mich unbedingt eine bereits laufende Gerichtsstreitigkeit gegen Bert Blass übernehmen, der mir noch Ersatz für bestimmte Schäden aus einem gescheiterten Autokauf schuldet. Es geht um einen VW-Bus, heutzutage heißt der Multivan, den ich dem Beklagten abgekauft hatte, später aber zurückgeben musste, weil ein falscher, nämlich ein zu kleiner Motor drin war. Blass behauptet dazu, wie Sie sehen können, dass er selbst Opfer sei und keine Ahnung von diesem Problem gehabt habe. Es mag schon sein, dass das stimmt, aber genauso gut kann sein, dass er da die Unwahrheit sagt.

Ich hatte zunächst selbständig Klage gegen diesen Herrn erhoben, weil ich die Sache für völlig einfach und klar hielt. Nun aber wurde mir am 6. November 2025 ein Schriftsatz des Anwalts des Gegners zugestellt, und dabei wurden mir Fristen gesetzt. Da der Beklagte nun die Aufrechnung mit zwei Gegenforderungen erklärt, ist nun alles etwas kompliziert geworden. Vor allem weiß ich nicht, wie ich im Hinblick auf die Aufrechnung mit der einen Forderung reagieren soll, gegen die ich keine erfolgversprechenden Einwände in der Sache vorbringen kann.

Wie Sie, Herr Rechtsanwalt, der Klage entnehmen können, geht es mir um die Schäden, die mir entstanden sind, weil ich den Wagen nach einem Hin und Her zurückgegeben habe, vorher aber Geld hineingesteckt hatte, um ihn für meine Bedürfnisse als perfektes Urlaubsauto auszustatten. Ohne Anhängerkupplung und Standheizung, die ich auf meine Kosten habe einbauen lassen, brauche ich mit meiner Frau Frederika Käsig und drei Kindern nicht zum Campen zu fahren!

Die Erklärung des gegnerischen Anwalts, ich solle Standheizung und Anhängerkupplung einfach wieder ausbauen, ist meines Erachtens ein schlechter Witz. Nachdem mir der Beklagte nämlich das Geld zurückbezahlt hatte, habe ich über das Internet einen anderen gebrauchten Multivan gekauft, und der hatte zwar keine Standheizung, wohl aber eine Anhängerkupplung. Und bei der Standheizung würde nun eine ganze Stange an Kosten für Arbeitszeit anfallen, wenn man das Ding erst ausbaut und dann in einen anderen Wagen wieder einbaut. Es wäre mir schon recht, wenn ich einfach einen Neuauftrag an eine Werkstatt geben könnte und der Beklagte die Standheizung in dem zurückgenommenen Multivan drin lässt. Das ist doch sein Problem, wenn er die nicht brauchen kann.

Die Aufrechnung, die der Gegner wegen des Darlehens dieser Frau Diersch erklärt, halte ich für völlig ungerecht. Es ist allerdings durchaus richtig, dass ich dieses Darlehen bekommen hatte, weil ich einen kurzfristigen Liquiditätsengpass hatte und nicht extra zur Bank wollte. Diese Frau Diersch ist eine Bekannte aus dem Sportverein. Als ich ihr erzählt hatte, dass mir für den Multivan-Kauf noch ein paar Kröten fehlen, hat sie mir sofort Hilfe angeboten, und ich habe das dann gleich angenommen.

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 2 -

Ich habe diese Forderung aber längst bezahlt. Da ich durchaus an den Fälligkeitstermin gedacht hatte, habe ich den Geldbetrag am 31. Mai 2025 per Internetbanking überwiesen. Das habe ich am Laptop gemacht, weil ich zu diesem Zeitpunkt in Wolkenstein in Südtirol war. Von einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss habe ich zu diesem Zeitpunkt nichts gewusst.

Es mag ja sein, wie der Beklagte behauptet, dass mir dieser am 28. Mai 2025 in den Briefkasten meiner Wohnung eingeworfen worden war. Aber ich bin, dass kann ich anhand der mitgebrachten Rechnung des Hotels nachweisen, seit dem 24. Mai 2025 in Wolkenstein gewesen und kam erst spät in der Nacht am 7. Juni 2025 wieder nach Hause. Es kann ja wohl unmöglich sein, dass ich nun ein zweites Mal zahlen und/oder mir mein Geld von Frau Diersch zurückholen soll.

Anders sieht es allerdings in der Sache mit dem Mietvertrag und der offenen Forderung von 1.000 € von dem Guido Giegel aus. Den Betrag schulde ich tatsächlich.

Richtig ist auch, dass Guido Giegel am 12. Juli 2025 tödlich mit dem Motorrad verunglückt ist. Das ist auch der Grund, warum ich die Mietschulden trotz Fälligkeit bislang noch nicht bezahlt habe. Ich hatte nämlich bis zum Erhalt dieser Klageerwiderung keine Ahnung, wer nun wirklich Erbe ist. Zwei verschiedene Verwandte von Guido Giegel hatten sich Ende November 2025 bei mir gemeldet und am selben Tag die Zahlung jeweils an sich verlangt.

Erst jetzt weiß ich, dass das Gericht den Bert Blass als Erben anerkannt hat. Da sogar ein Erbschein existiert, wird das aber wohl schon seine Richtigkeit haben.

Das Problem ist, dass der Beklagte – wie sie sehen – beantragt hat, mir in jedem Fall die Kosten für diesen Antrag aufzuerlegen. Das finde ich aber ungerecht, da meine Forderung genauso begründet ist wie seine. Außerdem wusste ich nichts von seiner Erfolge.“

---

Herr Käsig unterschreibt eine Prozessvollmacht, übergibt eine ganze Reihe von Schriftstücken (dazu im Folgenden) und bittet, alles Notwendige zu veranlassen.

---

### **Anlage 1 (eine Fotokopie):**

Karl Käsig  
Röntgenstraße 15  
(...) Landsberg

Landsberg, 2. Oktober 2025

An das  
Amtsgericht Landsberg  
(...) Landsberg

Hiermit erhebe ich im eigenen Namen Klage

gegen Herrn Bert Blass, wohnhaft in der Mozartstraße 37, (...) Landsberg

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 3 -

und beantrage, den Beklagten Blass kostenpflichtig zu verurteilen, 3.200 € an mich zu bezahlen.

### **Begründung:**

Der Beklagte schuldet mir aus einem missglückten Autogeschäft noch Geld. Am 2. Mai 2025 hat er mir einen seiner Wagen, einen VW Multivan Trendline 2,5 l TDI, Erstzulassung im Januar 2022, der einen Listenneupreis von 31.000 € hat, für 16.000 € verkauft.

**Beweis:** schriftlicher Kaufvertrag vom 2. Mai 2025 (in Anlage beigelegt)

Der Beklagte ist selbständiger Weinhändler. Er hatte den Multivan zuvor ständig als Geschäftswagen für seinen Betrieb eingesetzt. Privat fährt der Beklagte einen aufgemotzten BMW.

In dem schriftlichen Kaufvertrag findet sich unter „Kaufgegenstand“ folgende vom Beklagten ausdrücklich und per Hand eingefügte Angabe: „VW Multivan Trendline 2,5 l TDI, 96 Kilowatt, Erstzulassung im Januar 2022“.

**Beweis:** Kaufvertragsurkunde vom 2. Mai 2025

Der Wagen wurde mir noch am selben Tag, also am 2. Mai 2025, übergeben. Nach Abschluss eines Ölwechsels wurde ich vom Besitzer der Werkstatt am 24. Mai 2025 darauf hingewiesen, dass sich in dem Wagen aller Wahrscheinlichkeit nach ein falscher Motor befindet. Eine Klärung durch einen Sachverständigen ergab dann kurz darauf, dass dies der Realität entspricht. Statt des der Modellbeschreibung entsprechenden 2,5 l TDI-Motors mit 96 Kilowatt ist dort ein 1,9-Liter-TDI-Motor eingebaut, der nur 77 Kilowatt hat.

**Beweis:** Sachverständigengutachten vom 28. Mai 2025 (in Anlage beigelegt)

Es handelt sich um einen Austauschmotor, der irgendwann im Laufe des Jahres 2024 eingebaut worden sein muss. Der Unterschied in der Leistungsstärke von knapp 20 Kilowatt war im Rahmen der kurzen Probefahrt nicht aufgefallen, zumal es sich um ein Problem handelt, das so selten vorkommt, dass normalerweise niemand genauer auf so etwas achtet. Auch bei den Fahrten in den ersten Wochen konnte ich das Problem nicht bemerken, weil mir der direkte Vergleich zu einem 96-Kilowatt-Motor und einem Wagen mit entsprechend hohem Gewicht fehlte und ich ohnehin nur kleinere Strecken im „Flachland“ unterwegs war. Im direkten Vergleich aber ist der Unterschied – nicht zuletzt wegen des Hubraumunterschiedes auch im Durchzug „von unten heraus“ – beträchtlich, und auch ohne direkten Vergleich spürt jeder Fahrer den Unterschied, wenn er vollbeladen und/oder in bergigem Gelände unterwegs ist.

Und genau darin liegt mein Problem: Ich wollte von Anfang an unbedingt einen Multivan mit zumindest 2,5-Liter-TDI-Motor mit 96 Kilowatt, weil ich den Wagen für längere Camping-Urlaubsreisen brauche, bei denen ich ihn samt Anhänger mit Frau, drei Kindern und viel Gepäck voll belade und dabei auch steile Gebirgspässe hochwuchten muss. Überdies ist bekannt und wird in allen möglichen Testberichten hinausposaunt, dass der 2,5-Liter-TDI-Motor mit 96 Kilowatt meist eine deutlich längere

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 4 -

Lebenserwartung hat, weil das Hubraum-Kilowattverhältnis geringer, der Motor also nicht so hochgezüchtet ist.

Der Preisunterschied zwischen den beiden Motoren beträgt beim Neuwagen derzeit ca. 2.000 €.

**Beweis:** aktuelle Preisliste von VW (in Anlage beigefügt)

Bei einem etwa zweijährigen Gebrauchtwagen ist der Unterschied sogar noch krasser. Wegen des äußerst schlechten Verhältnisses von Gewicht und Motorleistung der 1,9-Liter-TDI-Motor wird beim VW Multivan, anders als bei kleineren VW-Fahrzeugen, kaum nachgefragt. Dagegen ist der 2,5-Liter-TDI-Motor aber ein echter Verkaufsrenner. Da der Preis bei Gebrauchtwagen sich aber hält nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage entwickelt, beträgt der Wertunterschied von ansonsten vergleichbaren Wagen sogar rund 3.000 €.

**Beweis:** Sachverständigungsgutachten vom 28. Mai 2025 (in Anlage beigefügt); gegebenenfalls Einsicht in die üblichen Gebrauchtwagenlisten wie Schwacke o.ä. (wird im Bestreitensfalle vorgelegt).

Einzuräumen ist, dass sich im Kaufvertrag folgender Hinweis befand und eine gewisse Preisreduzierung bewirkt hatte: „Wagen hat Austauschmotor, da alter Motor bereits vor dem Erwerb durch den Veräußerer beim Vorbesitzer bei Laufleistung 26.000 km wegen eines Pleuelschadens ausgetauscht wurde. Laufleistung seit dem Austausch: 16.000 km.“

Darauf, dass kein vollkommen gleicher oder gleichwertiger Austauschmotor eingebaut worden war, sondern einer mit geringerer Motorstärke, war ich aber nicht hingewiesen worden. Andernfalls hätte ich den Wagen nie gekauft, sondern mich nach einem anderen VW Multivan mit entsprechender Ausstattung und Motorstärke umgesehen.

Nachdem ich einen Kfz-Sachverständigen mit der Klärung der Frage beauftragt hatte, ob sich im Fahrzeug tatsächlich nur ein 1,9-Liter-TDI-Motor befindet und der Sachverständige dies schriftlich bejaht hatte, forderte ich den Beklagten am 2. Juni 2025 auf, sich unverzüglich darum zu kümmern, dass ein in Alter und Laufleistung vergleichbarer 2,5-Liter-TDI-Motor mit 96 Kilowatt in den Wagen kommt.

**Beweis:** Zeugenaussage meiner Ehefrau Frederika Käsig

Da ich aufgrund meiner in den ersten Tagen nach Erhalt des Wagens getätigten Investitionen (dazu siehe unten) schon einige Kosten in den Wagen gesteckt hatte, erschien mir diese Forderung als viel geeigneter als die Beschaffung eines anderen Multivan, der „meinem“ entsprochen hätte. Damit habe ich auch nichts Unmenschliches verlangt, denn ich hatte mich selbst ja bereits zuvor erkundigt: Austauschmotoren dieser Art sind bei den VW-Händlern, erst recht bei markenungebundenen Gebrauchteilehändlern jederzeit verfügbar.

Zumindest die Firma „VW Vögler“ in Landsberg wäre auch bereit gewesen, einen Austausch gegen den 1,9-Liter-TDI-Motor vorzunehmen und diesen auf den Preis anzurechnen. Da es sich um Motoren handelt, die in allen VW-Modellen verwendet werden und deswegen massenweise verfügbar sind, wäre die Preisspanne sogar kleiner als

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 5 -

beim Neuwagen ausgefallen, hätte nämlich unter Anrechnung des Preises für den 1,9-Liter-TDI-Motor einen Betrag von 1.800 € ausgemacht, der noch um ca. 800 € Arbeitszeit zu ergänzen gewesen wäre.

**Beweis:** Zeugenaussage des Kfz-Meisters Martin Melchior, von der Firma „VW Vögler“ in Landsberg, Hauptstraße 66.

Ich weiß das deswegen so genau, weil ich ernsthaft überlegt hatte, selbst einen derartigen Austausch in Auftrag zu geben, um vom Beklagten die Kosten zu verlangen. Ich habe davon nur Abstand genommen, weil ich nicht das Risiko eingehen wollte, in Vorleistung zu treten.

Nachdem der Beklagte durch eine E-Mail vom 5. Juni 2025 erklärt hatte, dass ich keine Ansprüche hätte, weil er einen „etwaigen Mangel“ nicht verschuldet habe, bin ich am 10. Juni 2025 noch mal zu ihm hingefahren und habe ihm erklärt, dass ich von dem Vertrag Abstand nehme und ihn hiermit aufordere, den Wagen zurückzunehmen.

Daraufhin ist der Beklagte richtig ausgerastet, hat mich beschimpft und erklärt, ich solle verschwinden, ich hätte keine Rechte, denn Vertrag sei Vertrag. Er berief sich auf einen im Kaufvertrag enthaltenen Ausschluss der Verkäuferhaftung.

**Beweis:** einerseits E-Mail vom 5. Juni 2025 (Ausdruck liegt in Anlage bei), andererseits Zeugenaussage meiner Ehefrau Frederika Käsig

Der Beklagte hatte für den Abschluss des Kaufvertrags einen Vordruck verwendet, den er – wie er sagte – aus einer Buchhandlung organisiert hatte. Wie ich erst später gesehen habe, ist in diesem Kaufvertrag die Haftung des Verkäufers für Sachmängel ausgeschlossen. Ich halte das für unwirksam, weil er mir davon nichts gesagt hat und ich es deswegen nicht so genau durchgelesen habe.

Am 23. Juni 2025 hat er überraschend aber doch den Wagen zurückgenommen und mir gleichzeitig den Kaufpreis zurückbezahlt. Damit hat er seine Haftung als Verkäufer anerkannt. Auf meine Forderung hin hat er mir sogar die 150 € Gutachterkosten erstattet, die ich für den Überprüfung des Motors durch den Sachverständigen hatte aufwenden müssen.

Er weigert sich aber, mir meine weiteren Kosten zu ersetzen, die mir im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind. Dabei geht es um folgende Positionen:

- Kosten für eine angebaute Anhängerkupplung: 700 € Material zuzüglich 300 € Kosten für den Anbau (Rechnung vom 10. Mai 2025 liegt anbei).
- Webasto-Standheizung: 1.600 € Material zuzüglich 400 € Kosten für den Einbau (Rechnung vom 10. Mai 2025 liegt anbei).
- Lackierung der Stoßfänger: 200 € (Rechnung vom 10. Mai 2025 liegt anbei).

Insgesamt schuldet er mir also 3.200 € für diese Maßnahmen, die ich in den ersten Tagen nach Erhalt des Wagens durchgeführt hatte.

*Karl Käsig*

---

**hemmer.assessorkurs**  
**bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 6 -

**Anlage 2:**

Eine Mitteilung, dass das Gericht schriftliches Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten jeweils zweiwöchige Fristen für die Verteidigungsanzeige und die Klageerwidерung gesetzt hatte sowie dass die Klageschrift am 20. Oktober 2025 zugestellt wurde.

---

**Anlage 3:**

Felix Fleischer  
Rechtsanwalt  
Mozartstraße 11  
(...) Landsberg

Landsberg, 1. November 2025

An das  
Amtsgericht Landsberg  
(...) Landsberg

Az.: 2 C 333/25

In Sachen

Käsig gegen Blass

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete und kündige an, dass ich beantragen werde, die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Die Forderung des Klägers ist unbegründet, weil keine Zahlungsansprüche des Klägers bestanden bzw. bestehen.

Es lässt sich zwar nicht bestreiten, dass in den Multivan bedauerlicherweise tatsächlich ein falscher Motor eingebaut ist.

Das aber hat der Beklagte nicht zu vertreten, da er dies weder veranlasst hat noch überhaupt nur wusste. Als der Beklagte den Wagen am 1. November 2024 von einem Herrn Theo Tillig erwarb, war der Motor schon eingebaut. Auch der Beklagte selbst war beim Erwerb auf das Vorhandensein eines Austauschmotors hingewiesen worden, nicht aber darauf, dass einer eingebaut worden war, der bezüglich Hubraum und Leistung nicht der Modellbezeichnung entsprach.

Überdies ist im Kaufvertrag die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen. Da der Beklagte nicht Kfz-Händler ist, sondern – wie der Kläger selbst vorträgt – Weinhändler, also letztlich in keiner Weise Fachmann in Sachen Kfz, und auch keinerlei Arglist oder Garantieerklärung vorliegt, verstößt dies nicht gegen die gesetzlichen Beschränkungen für vorgedruckte Vertragsbestimmungen.

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 7 -

Daher ist schon die Rücknahme des Wagens reine Kulanz gewesen, die der Beklagte nur vornahm, um keinen endlosen Streit zu haben. Hätte er geahnt, dass der Käufer weitere Forderungen stellt und sogar einklagt, hätte er gewiss nicht ein derartiges Entgegenkommen gezeigt.

Weiterhin sind die geltend gemachten Schäden des Klägers auch deswegen nicht ersatzfähig, weil er bereits vor dem Stellen dieses Anspruchs den Rücktritt erklärt hatte und es sich nicht um notwendige Verwendungen handelt (vgl. § 347 BGB).

Ein Aufwendungsersatz scheidet zusätzlich auch noch deswegen aus, weil der Kläger die Gutachterkosten eingefordert und erhalten hat, Schadensersatz und Aufwendungsersatz sich aber gegenseitig ausschließen. Insoweit hätte er sich vorher entscheiden müssen.

Überdies wird davon auszugehen sein, dass der Kläger die Anhängerkupplung und die Standheizung auch anderweitig einsetzen kann, es sich also gar nicht um sinnlose Investitionen handelt. Der Beklagte bietet hiermit – wie schon telefonisch geschehen – erneut an, dass der Kläger die von ihm in das Fahrzeug eingebaute Zusatzausstattung wieder ausbaut.

Hilfsweise, für den völlig unwahrscheinlichen Fall, dass das Gericht die Klageforderung als begründet ansehen sollte, erkläre ich hiermit die Aufrechnung mit zwei Forderungen, hinsichtlich derer der Beklagte die Aktivlegitimation erlangt hat.

Zum einen geht es um eine Darlehensforderung einer Frau Dietlinde Diersch in Höhe von 1.500 €, die der Beklagte durch Pfändung und Überweisung erlangt hat. Durch Abrede vom 1. Oktober 2024 gewährte Frau Dietlinde Diersch dem Kläger ein Darlehen über 1.500 €. Dieses sollte vereinbarungsgemäß am 31. Mai 2025 zur Rückzahlung fällig sein.

**Beweis:** Darlehensvertrag vom 1. Oktober 2024 (Anlage B<sub>1</sub>); Empfangsbestätigung des Klägers (Anlage B<sub>2</sub>)

Aufgrund eines eigenen Titels, einem rechtskräftig gewordenen Versäumnisurteil gegen Frau Diersch über 4.800 € ließ er durch Beschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – Landsberg vom 26. Mai 2025 diese Forderung pfänden und sich zur Einziehung überweisen.

**Beweis:** Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 26. Mai 2025 (Anlage B<sub>3</sub>)

Obwohl dieser Beschluss dem Kläger am 28. Mai 2025 im Wege der Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 180 ZPO) zugestellt wurde, hat der Kläger bis heute die Forderung nicht an den Beklagten erfüllt.

Zum anderen macht der Beklagte im Wege der Hilfsaufrechnung eine Mietzinsforderung von 1.000 € geltend, die der Beklagte von Herrn Guido Giegel geerbt hat.

Herr Guido Giegel vermietete dem Kläger durch Vertrag vom 15. Januar 2023 ein Grundstück mit einer alten Scheune, die dieser zum Einlagern irgendwelcher Gegenstände benutzen wollte. Es wurde vereinbart, dass der Kläger pro Halbjahr 1.000 € Miete zahlen sollte.

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 8 -

**Beweis:** Mietvertrag vom 15. Januar 2023 (Anlage B<sub>4</sub>)

Die letzte Forderung von 1.000 € sollte am 10. August 2025 zur Zahlung fällig sein.

**Beweis:** Mietvertrag vom 15. Januar 2023 (Anlage B<sub>4</sub>)

Herr Guido Giegel ist am 12. Juli 2025 auf tragische Weise mit dem Motorrad tödlich verunglückt. Er wurde vom Beklagten aufgrund wirksamen Testaments alleine beerbt.

**Beweis:** Erbschein des Amtsgerichts – Nachlassgericht - Landsberg vom 8. September 2025 (Anlage B<sub>5</sub>)

Der Kläger hat diese letzte Teilleistung von 1.000 € bis heute nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang weise ich bereits jetzt darauf hin, dass ich einer etwaigen Erledigungserklärung des Klägers nicht zustimmen werde. Der Kläger hat sich die Sache selbst eingebrockt, also soll er auch die kostenmäßigen Nachteile tragen. Als kleines Entgegenkommen wäre der Beklagte bereit, einer etwaigen Klagerücknahme zuzustimmen, wenn der Kläger insoweit die gesetzliche Kostenlast übernimmt.

*Felix Fleischer*

Rechtsanwalt

---

Gleichzeitig mit der Klageerwiderung wurde dem Kläger eine Verfügung des Gerichts zugestellt, in der ihm eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung gesetzt wurde (§ 276 Abs. 3 ZPO).

---

**Anlage 4:** Kaufvertrag über den VW Multivan vom 2. Mai 2025.

Die Regelungen entsprechen, soweit sie für den Fall überhaupt relevant sind, dem Parteivortrag. U.a. befindet sich dort folgende vorgedruckte Klausel: „Die Gewährleistungshaftung des Verkäufers für Sachmängel ist ausgeschlossen.“ Eine Regelung, die sich ausdrücklich auf Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz bezieht, ist nicht vorhanden.

---

**Anlage 5:** Sachverständigengutachten vom 28. Mai 2025

Der Gutachter schildert seine Prüfungen und kommt u.a. anhand der auf dem Motor angegebenen Fabrikationsnummer zu dem Schluss, dass es sich um einen 1,9-Liter-TDI-Motor mit 77 Kilowatt handelt.

Er kommt unter ausführlicher Erörterung der Zahlen in entsprechenden Listen über Gebrauchtwagen zu dem Schluss, dass der Wagen dadurch 3.000 € weniger wert ist

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 9 -

als im Fall des Vorhandenseins eines typgerechten 2,5-Liter-TDI-Motors mit 96 Kilowatt.

---

### **Anlage 6:** (ein Ausdruck einer E-Mail)

Bert Blass  
< BertBlass@WeinhandelLandsberg.com >  
An Karl Käsig

5. Juni 2025, 14:05 Uhr

Sehr geehrter Herr Käsig,  
nach Rücksprache mit meinem Rechtsanwalt muss ich Ihre Forderung auf Austausch des Motors zurückweisen.

Unabhängig von der Frage, ob der Wagen tatsächlich einen nicht typgerechten Dieselmotor hat, wurde im Kaufvertrag jedenfalls die Haftung für Sachmängel ausdrücklich ausgeschlossen. Da ich weder Autohändler bin noch Kenntnis von diesem etwaiigen Problem hatte (sollte es so sein, wie sie behaupten, dann habe ich den Wagen selbst beim Ankauf am 1. November 2024 in einem solchen Zustand erhalten, bin also genauso „Opfer“ wie Sie) noch irgendwelche Garantien abgegeben habe, ist der Gewährleistungsausschluss wirksam. Mein Anwalt bittet darum, dass Sie, sollten Sie dies anders sehen, sich den Wortlaut von § 444 BGB ansehen mögen, den ich Ihnen in Fotokopie an dieses Fax dranhänge.

Ich hoffe, Sie sehen das ein und belästigen mich nicht weiter.

Um Ihnen für Ihr weiteres Vorgehen entgegenzukommen, möchte ich hiermit die Adresse des Vorbesitzers Theo Tillig mitteilen, der mir den Wagen am 1. November 2024 in genau diesem Zustand verkauft hat. Dieser wohnt in (...) Landsberg, Beethovenstraße 45. An diesen müssen Sie sich mit Ihren Ansprüchen halten.

Grüße  
Bert Blass

---

### **Anlage 7:** Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – Landsberg vom 26. Mai 2025 (Geschäftsnummer 13 M 536/25).

Herr Bert Blass ist dort als Gläubiger einer Hauptforderung über 4.800 € bezeichnet, Frau Dietlinde Diersch als Schuldnerin dieser titulierten Forderung, Herr Karl Käsig als Drittshuldner.

Angegeben ist weiter, dass eine Forderung der Schuldnerin Dietlinde Diersch gegen Karl Käsig über 1.500 € aus Darlehensvertrag vom 1. Oktober 2024 gepfändet werde.

Weiter findet sich dort folgender Hinweis:

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 336 / Sachverhalt Seite 10 -

„Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich wird dem Gläubiger die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrags zur Einziehung überwiesen. Daher hat der Drittschuldner die gepfändeten Beträge an den Gläubiger auszubezahlen. ....“

---

### **Anlage 8:** Kontoauszug des Klägers vom 3. Juni 2025:

Dort findet sich datiert auf den 31. Mai 2025 eine Abbuchung wegen einer Überweisung von 1.500 € an Frau Dietlinde Diersch. Als Betreff ist „Darlehensrückzahlung“ angegeben.

---

### **Anlage 9:** Rechnung des Hotels in Wolkenstein vom 7. Juni 2025

---

## **Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Der Schriftsatz des Rechtsanwalts an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat neben notwendigen oder sinnvollen Anträgen bzw. Antragsänderungen und etwaigem Tatsachenvortrag auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Ziel des Mandanten stützen. Dabei ist auf den 17. November 2025 abzustellen.
2. Im Sachverhalt berührte rechtliche Gesichtspunkte des Falles, auf die es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters in diesem Schriftsatz nicht ankommt, sind in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.

Ansprüche, die über die bislang eingeklagten hinausgehen, sind nicht zu prüfen. Dies gilt u.a. für etwaige Zinsansprüche des Klägers bzw. Nutzungsersatzansprüche beider Parteien. Es ist ungeprüft zu unterstellen, dass eine Kürzung etwaiger Ansprüche des Klägers deswegen, weil er den Wagen zunächst ein paar Tage hatte nutzen können, nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Auf dem Gebrauchtwagenmarkt wirken sich die vom Kläger aufgewandten Kosten auf den objektiven Wert des Wagens nur *teilweise* erhöhend aus. Soweit es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters darauf ankommen sollte, ist der Einfachheit halber unter Angebot eines Sachverständigenbeweises auf 50 % der aufgewandten Kosten abzustellen.